C/2025/445

17.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11809 – ROLLS-ROYCE / CEZ HOLDINGS / ROLLS-ROYCE SMR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/445)

1. Am 9. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Rolls-Royce Plc („Rolls-Royce“, Vereinigtes Königreich),

— CEZ Holdings B.V. („CEZ“, Tschechische Republik) und

— Rolls-Royce SMR Limited („RR SMR“, Vereinigtes Königreich).

Rolls-Royce und CEZ werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über RR SMR erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Rolls-Royce ist Teil des Rolls-Royce-Konzerns, dessen Haupttätigkeit die Entwicklung und Herstellung von Motoren und Antriebssystemen für die zivile Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Schiffahrt und Energietechnik ist, und

— CEZ Holdings gehört zur CEZ-Gruppe, einem europäischen Energiekonzern, dessen Haupttätigkeiten die Erzeugung, der Großhandel, die Verteilung und der Einzelhandel mit Strom, der Groß- und Einzelhandel mit Erdgas sowie die Erbringung von Ingenieurdienstleistungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien sind.

3. Die Geschäftstätigkeit von RR SMR besteht in der Nuklearforschung sowie in der Entwicklung und dem zeitgerechten Bau kleiner modularer Kernreaktoren.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11809 – ROLLS-ROYCE / CEZ HOLDINGS / ROLLS-ROYCE SMR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË